

aws erp-Regionalprogramm

Ziele

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der Unterstützung von technologisch anspruchsvollen, Strukturverbessernden Projekten in benachteiligten Regionen und im ländlichen Raum.

Die erweiterte Europäische Union stellt die österreichische Regionalpolitik vor neue Herausforderungen. Die Instrumente der Regionalförderung erhalten durch diese Situation eine zusätzliche Dimension: die Sicherung des österreichischen Standortes. Dementsprechend setzt wirksame Regionalpolitik bei der Stimulierung industriell-gewerblicher, auf neue Technologien ausgerichtete Investitionen in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten an. Dies entspricht vollinhaltlich auch den regionalpolitischen Zielvorstellungen der Europäischen Union.

Hinsichtlich der Förderungshöhe wird der Steigerung der Innovationsfähigkeit und der Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur, z. B. durch Erhöhung der Qualifikationsintensität oder der Stärkung unternehmerischer Funktionen, besonderes Augenmerk geschenkt (endogene Erneuerung). Weiters sind der Beitrag zu nachhaltigem Wachstum und zur Sicherung der Beschäftigung in der Region wesentliche Bewertungskriterien.

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieterinnen und Anbieter von Umwelt- und Energietechnik unterstützt werden. Es sollen auch Projekte aus dem Bereich Elektromobilität forciert werden.

Im Sinne einer Vorleistung für den Produktionssektor sind auch der Ausbau von Infrastruktur zur Stimulierung von Forschung und Innovation bzw. Technologietransfer zwischen den Unternehmen, sowie die Verbesserung der Infrastruktur für die Lehrlingsausbildung Zielsetzung und Förderungsschwerpunkt.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigte Unternehmen können natürliche und / oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben gedenken.

Förderungsfähige Unternehmen müssen in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sein: industrielle oder gewerbliche Produktion, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Verarbeitungsunternehmen von landwirtschaftlichen Produkten der ersten Verarbeitungsstufe, Handel.

Förderungsfähige Unternehmen müssen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften; darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, als förderungsfähige Unternehmen nicht in Betracht.)

Förderungsfähige Projekte

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen mit wesentlichen regional-ökonomischen Impulsen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produktdiversifikation oder grundlegenden Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen
 - z. B. durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder
 - durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how insbesondere im Themenbereich Industrie 4.0
- Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen Beschäftigungs- oder regionalökonomischen Effekten
- Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers
- Projekte zur Errichtung und Erweiterung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. aws erp-Kredit Antrag gestellt wird. Als Beginn gilt die Aufnahme von Bauarbeiten, die erste verbindliche Bestellung von Anlagen oder eine sonstige Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Förderungsfähige Projekte werden in einem Regionalförderungsgebiet umgesetzt (siehe „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2014 – 2020“)

Weitere Anforderungen an die Förderungsfähigkeit von Projekten im erp-Regionalprogramm ergeben sich aus der angewendeten beihilfenrechtlichen Grundlage.

a) Besondere Bestimmungen bei Förderung gemäß Artikel 14 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Regionale Investitionsbeihilfen)

Bei Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderungsfähigen Kosten mindestens den dreifachen Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte erreichen, die im Geschäftsjahr vor Projektbeginn verbucht waren.

Bei grundlegenden Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderungsfähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.

Von einer Regionalförderung ausgeschlossen sind Projekte von Unternehmen, welche dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit (gleicher vierstelliger NACE-Code¹) im EWR in den beiden Jahren vor der Antragstellung eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss des Vorhabens einzustellen.

Regionalbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen werden nur unter der Bedingung gewährt, dass der Zugang zu diesen Infrastrukturen transparent und diskriminierungsfrei ist.

Projekte von Großunternehmen sind nur förderungsfähig, wenn eine neue Betriebsstätte errichtet wird oder in einer bestehenden Betriebsstätte eine neue wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wird.

Als neu gelten Tätigkeiten, die einem anderen vierstelligen NACE-Code¹ als die bisherige Tätigkeit zuzuordnen sind.

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen in der betreffenden Region

¹ Statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2, http://statistik.gv.at/web_de/klassifikationen/oenace_2008_implementation/index.html

- bei Projekten von Großunternehmen für mindestens fünf Jahre und
- bei Projekten von KMU für mindestens drei Jahre

erhalten bleiben.

Diese Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

Mindestens 25 % der förderungsfähigen Projektkosten sind in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.

—

b) Besondere Bestimmungen bei Förderung gemäß der de-minimis-Verordnung

Unter de-minimis können alle Arten von Projekten gefördert werden, die unter „Förderungsfähige Projekte“ angeführt sind. Die detaillierten Bestimmungen von a) gelten bei Anwendung der de-minimis Verordnung nicht. Die maximale Förderungsintensität ist jedoch auf die Grenzen der de-minimis-Bestimmungen eingeschränkt

Förderungsfähige Kosten

Materielle Vermögenswerte in Form von

- Investitionen und zu aktivierenden Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb, jedoch nur bei Unternehmensneugründungen, Betriebserweiterungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen gilt nicht als förderbare Investition.

Außer bei KMU oder im Falle des Erwerbs einer geschlossenen oder von der Schließung bedrohten Betriebsstätte müssen die erworbenen Vermögenswerte neu sein.

Immaterielle Vermögenswerte in Form von

- Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:
 - Erwerb zu Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
 - Abschreibungsfähige Vermögenswerte, die aktiviert werden
 - ausschließliche Nutzung in der geförderten Betriebsstätte
 - bei Projekten von Großunternehmen nur bis zu 50 % der förderbaren Gesamtausgaben

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 resultieren, werden nicht anerkannt

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,3 Mio. bis zu EUR 10,0 Mio. pro Projekt.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem volkswirtschaftlichem Ertrag und zusätzlich guter Bonitäten) kann die ERP-Kreditkommission auch Kredithöhen über dieser Grenze beschließen.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein.

Der Förderungsbarwert des aws erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

aws erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnützungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Regionalprogramm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	8 Jahre
Sonderkonditionen „Regional-Technologie“	½ Jahr	3 Jahre	3 Jahre
Infrastruktur-Konditionen	½ Jahr	5 Jahre	5 bis 10 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

In Abhängigkeit von der Art des Vorhabens kann die Laufzeit des aws erp-Kredites zehn Jahre betragen, um eine fristenkonforme Finanzierung bereitzustellen.

Sonderkonditionen „Regional-Technologie“

Für Projekte mit einem hohen Innovationsgrad bzw. einer hohen Technologieintensität werden besondere Konditionen in Form eines dritten tilgungsfreien Jahres angeboten.

Damit sollen in benachteiligten Regionen zusätzliche Anreize für die Umsetzung eigener Entwicklungsarbeiten oder zur Realisierung von Maßnahmen für einen „Technologiesprung“ geschaffen werden.

Infrastruktur-Konditionen

Diese Konditionen werden für Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfcentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers, sowie zur Errichtung und Erweiterung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur angeboten.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr.651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 (kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen oder

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (kurz: „De-minimis“-Verordnung).

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Maximal zulässige Förderungsintensität**a) Bei Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung**

darf der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – die nachfolgend dargestellten Förderungsintensitäten nicht überschreiten:

- 10 %-Punkte für Vorhaben von großen Unternehmen
- 20 %-Punkte für Vorhaben von mittleren Unternehmen
- 30 %-Punkte für Vorhaben von kleinen Unternehmen

Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

Große Investitionsvorhaben sind Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten geförderte Regionalprojekte in derselben NUTS-3-Region² als Einzelprojekt, wenn sie vom selben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe in einem Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Projektbeginn, in Angriff genommen wurden oder werden.

Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten:

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	10 % der förderungsfähigen Kosten
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	5 % der förderungsfähigen Kosten

Falls die beabsichtigte barwertmäßige Gesamtförderung für das Projekt einen Betrag von EUR 7,5 Mio. überschreitet, ist vor Gewährung des aws erp-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich.

Veröffentlichung von Förderungsdaten

Individuelle Förderungszusagen, die einen Barwert von EUR 500.000,00 überschreiten, sind auf einer zentralen Beihilfenwebsite des Bundes, die spätestens bis Juli 2016 einzurichten ist, mit den in Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung definierten Angaben zu veröffentlichen.

b) Bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung

darf der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.

Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme“.

² Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik; in Österreich bestehen 35 Einheiten der Ebene NUTS-3 http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/nuts_einheiten/index.html